

Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote (im Folgenden: "Lieferungen") erfolgen ausschließlich für den folgenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten für Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Käufer). Mit der Annahme dieser Bedingungen ohne Einwände zu erheben, hat der Käufer seine Zustimmung zu deren ausschließlichen Anwendung für die jeweilige Lieferung und alle Folgegeschäfte erklärt. Wir akzeptieren keine Bedingungen des Käufers, die widersprechend sind oder von unseren Bedingungen abweichen, es sei denn wir stimmen der Anwendung solcher Bedingungen schriftlich zu. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Standard-Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit ändern. Der Käufer stimmt der ausschließlichen Geltung der geänderten Bedingungen zu.

2. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Angebote können nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen angenommen werden. Die in Datenblättern, Zeichnungen, Broschüren und andere Werbungs- und Informationsmaterialien enthaltenen Informationen und das Datum dienen nur als Richtlinie und sind nur verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn wir Ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Käufer steht uns frei von Schutzrechten Dritter, wenn wir produzieren oder liefern nach des Käufers Vorgaben wie Zeichnungen, Muster oder ähnliche Dokumente. Der Vertrag ist für uns nur verbindlich, sobald wir eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt haben. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

3. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen gemäß der jeweiligen Produktbeschreibung. Technische Spezifikationen beschreiben hier - wenn nicht anders schriftlich vereinbart - nur den ungefähren Charakter der Ware. Herstellung und Lieferung erfolgen innerhalb der üblichen Toleranzen unter Beachtung der einschlägigen technischen Normen der Bundesrepublik Deutschland. Andere oder weitergehende Eigenschaften oder Merkmale oder in darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt werden.

4. Änderungen des Vertragsgegenstandes

Soweit wir aufgrund höherer Gewalt oder Liefererschwierigkeiten eines Herstellers, zur fristgerechten Lieferung eines Vertragsgegenstandes außerstande sind, können wir bei solchen Vertragsgegenstände, welche nur ihrer Gattung nach bestimmt sind, in Abweichung von den Details der Auftragsbestätigung, gleich- oder höherwertige Produkte eines anderen Herstellers liefern. Dies gilt nicht, wenn sich der Auftrag des Käufers ausdrücklich auf Gegenstände eines bestimmten Herstellers bezog. Kann der Vertragsgegenstand nicht in dem bei Vertragsschluss angebotenen technischen Zustand geliefert werden, weil der Hersteller nach Abschluss des Kaufvertrages technische Verbesserungen in seiner Serienproduktion vorgenommen hat, so sind wir berechtigt, die verbesserte Version zu liefern.

5. Lieferung, Lieferzeit, Verpackung

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich binnen der vertraglich vereinbarten Lieferfrist. Die Lieferung erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden und die fehlende Verfügbarkeit nicht zu verantworten haben. Lieferzeiten sind nur ungefähre Zeiten, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich schriftlich festgelegt sind. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, aber nicht bevor alle zur Durchführung der Maßnahme relevante Fragen anschließend geklärt sind.

Die Lieferzeit gilt als erfüllt, wenn der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat, oder wir haben unsere Lieferbereitschaft vor Ablauf der Frist mitgeteilt. Alle Fälle von höherer Gewalt, Streik, Blockade, unzureichende Versorgung mit Materialien, Rohstoffe oder Energie, einem Mangel an Transportmöglichkeiten oder andere ähnliche Ereignisse oder Ursachen außerhalb unseres Einflusses bindet uns von unseren Verpflichtungen. Diese Vereinbarung zu erfüllen für die Dauer und den Umfang derartiger Hindernisse. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten eintreten.

Die oben genannten Umstände sind nicht in unserer Verantwortung, auch wenn sie erst entstehen, wenn wir bereits in Verzug mit der Lieferung sind. Wir werden dem Käufer den Beginn und das Ende derartiger Hindernisse so schnell wie möglich schriftlich mitzuteilen. Die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, die Abgabe der eidesstattlichen Erklärung, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden berechtigen uns zur sofortigen Beendigung unserer Lieferungen und vom Vertrag zurückzutreten, soweit unsere Ansprüche dadurch gefährdet werden. Wir bestimmen die Art der Verpackung eines Versandes.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, spätestens bei der Übergabe des Liefergegenstandes an den Versand, auch wenn wir die Verantwortung für zusätzliche Leistungen wie Beladen, Transport- oder Entladen übernehmen haben. Der Käufer hat Beschwerden über Transportverzögerungen, mangelnde Benachrichtigungen oder Transportschäden gegen den Spediteur und Frachtführer geltend zu machen. Wir sind nicht verpflichtet, Dritte auf Verlangen des Käufers zu beladen.

7. Gewährleistung

Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen für Folgen, die durch vorgenommene Änderungen des Käufers oder eines Dritten an der Ware oder durch deren unsachgemäße Behandlung, Lagerung oder Fehlbedienung entstanden sind. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der gelieferten Waren liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers. Eine etwaige anwendungstechnische Beratung unsererseits in Wort und Schrift erfolgt - auch wenn eine solche in den vertraglichen Vereinbarungen nicht geschuldet ist - nur unverbindlich sowie unter Ausschluss jeglicher Gewähr und befreit den Käufer insbesondere nicht von seiner Verpflichtung zur Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren oder Zwecke sowie die Verletzung etwaiger Schutzrechte Dritter.

Der Käufer hat uns Mängel der gelieferten Ware, die Lieferung einer anderen als der bedungenen Ware oder einer anderen Menge der bedungenen Ware unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns binnen einer Woche nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei Versäumung dieser Rügefristen ist eine Gewährleistung wegen der betreffenden Mängel ausgeschlossen. Die Regelungen der §§ 377 und 378 HGB bleiben unberührt.

Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikationsorder Materialmängel schadhaft, so liefern wir nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers Ersatz oder bessern nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Der Käufer kann die Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages zudem erst dann verlangen, wenn der Hersteller der gelieferten Ware eine Gewährleistung abgelehnt, auf ein entsprechendes Verlangen des Käufers nicht reagiert hat oder der Versuch der Abhilfe durch den Hersteller fehlgeschlagen ist. Die Regelungen des § 478 BGB bleiben unberührt.

Wir sind zur Nacherfüllung erst nach Zahlung eines angemessenen Teils des vereinbarten Entgelts verpflichtet, sofern unsere Leistung in Ansehung des Mangels für den Kunden nicht wertlos ist. Nach erfolgter Nacherfüllung erfolgt die Herausgabe der Sache nur gegen Entrichtung des vollen Entgeltes. Leisten wir Gewähr durch Lieferung einer mangelfreien Sache oder Neuherstellung des versprochenen Werkes, so sind wir berechtigt, vom Käufer die Rückgabe der mangelhaften Sache zu verlangen.

Zeigt sich bei Überprüfung des Kaufgegenstandes im Rahmen eines Gewährleistungsanwerdens, dass die gelieferte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht mit einem Mangel behaftet war, so sind wir berechtigt, unsere Aufwendungen für deren Versand und Überprüfung pauschal i. H. v. € 30,00 zu berechnen. Der Nachweis eines geringeren oder eines weitergehenden Aufwandes ist möglich.

Sofern eine Vertragspartei vom Vertrag zurücktritt, diesen kündigt oder die Wandlung des Vertrages erfolgt, so sind wir berechtigt, 3% des Kaufpreises pro Monat als Nutzungersatz geltend zu machen, sofern der Käufer nicht nachweist, dass im konkreten Fall ein niedriger Betrag angemessen ist. Die Rückgabe verkaufter Ware ist - sofern diese nicht mangelhaft ist - nur mit unserer schriftlichen Zustimmung und nur original verpackt möglich. Sie erfolgt in diesem Falle zum Tagespreis abzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 5% des Nettoverkaufspreises.

8. Haftung

Jegliche Haftung ist ausgeschlossen für Folgen, die durch vorgenommene Änderungen des Käufers oder eines Dritten an der Ware oder durch deren unsachgemäße Behandlung, Fehlbedienung oder Lagerung entstanden sind.

Dessen unbeschadet haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften für Ansprüche des Käufers, sofern ein Mangel der Sache durch uns arglistig verschwiegen wurde oder wir eine Garantie für deren Beschaffenheit übernommen haben, Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz, aus Produzentenhaftung, wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche des Käufers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, sofern diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten durch uns, unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen. Zum Ersatz eines Verzugschadens infolge von uns, unserer Erfüllungs- und Leistungsverzögerungen sind wir nur bis zur Höhe des Wertes der betroffenen Lieferungen und Leistungen verpflichtet. Dies gilt nicht, sofern diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten durch uns, unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht sind. Sofern unsere Haftung nicht nach vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen ist, ist diese auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, sonstiger Produzentenhaftung, wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder aus vorsätzlichem Handeln. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferten Waren bis zur Bezahlung unserer Gesamtforderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Der Käufer tritt in diesem Fall schon bei Vertragsschluss die ihm aus der Veräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe an uns ab. Bei Aufnahme der Forderung in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) bezieht sich die Abtretung auf den Endsaldo des Kontokorrents.

Bis zur Veräußerung der Vorbehaltsware (Gefahrübergang) ist der Käufer uns gegenüber zu deren Handhabung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sowie deren handelsüblicher Versicherung, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, verpflichtet. Seinen Ersatzanspruch gegen seine Versicherung tritt der Verkäufer für den Fall der Beschädigung oder des Unterganges der Vorbehaltsware infolge eines versicherten Risikos bereits jetzt in Höhe des Kaufpreises an uns ab.

Übersteigt der Wert der uns zur Sicherheit dienenden und unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände unsere Gesamtforderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Gestaltet der Käufer die Vorbehaltsware durch Be- oder Verarbeitung zu einer neuen Sache um, so sind wir Hersteller der neuen Sache im Sinne des § 950 BGB. Bei Verbindung oder Vermischung mehrerer Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Gesamtwert der neuen Sache. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt dieser uns bereits jetzt das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Gesamtwert der neuen Sache ein. Die neue Sache gilt in Ansehung unseres alleinigen oder anteiligen Eigentums als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung.

Der Käufer verpflichtet sich, uns auf Verlangen die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und uns insoweit Einblick in seine Unterlagen zu gewähren.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich in Kenntnis setzen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Der Käufer ist uns zum Ersatz der hieraus entstehenden notwendigen Aufwendungen verpflichtet, sofern diese nicht bei dem Dritten beigetrieben werden können.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere bei Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

10. Zahlungen

Unsere Rechnungen sind in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung sofort fällig und ohne jeden Abzug, insbesondere porto- und spesenfrei, zahlbar. Ist für die Zahlung ein Zahlungsziel, eine Skontofrist oder eine anderweitige Stundung vereinbart, so können wir diese widerrufen, falls der Käufer den Anspruch bestreitet oder ihn in sonstiger Weise erheblich gefährdet. Im Falle einer nachträglichen Stundung gilt dies auch bei einer erheblichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 321 BGB.

Ein Skontoabzug gilt als dahingehend vereinbart bzw. gewährt, dass dieser nur in Anspruch genommen werden kann, wenn die geschuldete Zahlung (bei Teilzahlungen alle geschuldeten Zahlungen) innerhalb der Skontofrist in bar bei uns vorliegt oder unserem Konto gutgeschrieben ist. Schecks müssen innerhalb der Skontofrist unserem Konto gutgeschrieben sein; insoweit trägt der Käufer das Risiko des Zahlungsverzuges. Bei Zahlung unter Vorbehalt, einer Bedingung oder sonstigen Einschränkung wird Skonto nicht gewährt.

Unser Verkaufs- oder technisches Personal ist zum Inkasso nicht berechtigt. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an uns oder auf ein von uns angegebenes Konto erfolgen. Schecks werden stets nur erfüllungshalber angenommen und unter dem Vorbehalt des Einganges des vollen Betrages gutgeschrieben. Kosten und Diskontospesen gehen zu Lasten des Bestellers. Vordatierte Schecks werden nicht angenommen.

Wir sind - auch bei anders lautender Bestimmung des Käufers - berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Käufers oder - sofern bereits entstanden - zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf Hauptforderungen anzurechnen. Der Käufer wird in diesem Falle unverzüglich von der Art der erfolgten Verrechnung informiert.

Nach Ablauf des Fälligkeitstermins sind ohne Mahnung berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 8%- Punkten über Basiszinssatz zu berechnen. Ein etwaiger weitergehender Schadenersatzanspruch wegen Verzuges bleibt unberührt.

Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Er ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung zu leisten oder sie abhängig zu machen von der Leistung einer Sicherheit, wenn der Käufer in Verzug mit vereinbarten Zahlungstermine ist, auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, oder die äußeren Umstände sind so, dass es Zweifel gibt an der Fähigkeit des Käufers zu zahlen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, ein Fälligkeitsdatum für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer mit sofortiger Wirkung zu stellen. Dieser Kaufvertrag wird automatisch beendet, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers und wenn das zuständige Insolvenzgericht daraufhin Sicherheitsmaßnahmen nach § 21, 22 der deutschen Insolvenzordnung (InsO - InsO) anordnet.

11. Abtretungsverbot

Der Käufer ist zur teilweisen oder vollständigen - auch sicherungshalber erfolgreicher - Abtretung seiner Rechte aus dem zwischen ihm und uns bestehenden Vertragsverhältnis nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt.

12. Geheimhaltung, Datenschutz

Der Käufer ist gehalten die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse streng vertraulich zu halten, insbesondere die vereinbarten Preise die ihm im Rahmen der Vertragsbeziehung offenbart wurden.

Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen personenbezogenen Daten der Kunden i. S. d. Datenschutzgesetzes/Teledienstdaten-schutzgesetzes zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Die gespeicherten Daten werden ohne die ausdrückliche Einwilligung des Kunden nur für unsere eigenbetrieblichen Zwecke genutzt.

13. Verjährung

Ansprüche wegen Mängeln verjähren nach 12 Monaten ab Gefahrübergang. Das Gleiche gilt für Rechtsmängel. Im Falle einer vorsätzlichen Pflichtverletzung, das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, die Übernahme von Beschaffungsrisiken, bei Körperverletzung und Ansprüche aus unerlaubter Handlung gelten die gesetzlichen Fristen. Wenn die Leistung für eine Konstruktion vorgesehen ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Garantiezeit 5 Jahre. § § 438 Abs. 3, 479 und 634 a Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

14. Schlussbestimmungen

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Erfüllungsort und sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung einschließlich der Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie Streitigkeiten über das Bestehen eines Vertragsverhältnisses, sind Mönchengladbach.